

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD Fraktion

§ 55 Schulgesetz endlich ernst nehmen – Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung konsequent umsetzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die in § 55 und SchulG normierte Pflicht zur Teilnahme an einem Sprachstandsfeststellungsverfahren (Abs. 1) und einer vorschulischen Sprachförderung (Abs. 2) konsequenter umzusetzen.

Zu diesem Zweck soll der Senat ein transparentes Konzept vorlegen, wie mit Zuwiderhandlungen umzugehen ist und die Nicht-Teilnahme künftig unterbunden werden kann. In Fällen unentschuldigter Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder Sprachförderung muss automatisch ein Verfahren auf Kindeswohlgefährdung eröffnet werden. In Bezug auf die Höhe von Bußgeldern sollte der Senat darauf hinwirken, dass sich die Bezirke auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Die Aufforderungen zum Sprachstandsfeststellungsverfahren sollen nicht nur in deutscher Sprache, sondern – je nach Staatsangehörigkeit/Herkunft – in Kopie in der jeweiligen Muttersprache der angeschriebenen Familien oder in einer internationalen Sprache (Englisch/Französisch) verschickt werden.

Zur Durchsetzbarkeit von § 55 SchulG muss sichergestellt werden, dass Kinder mit Sprachförderbedarf einen Kita-Platz oder ein alternatives Bildungsangebot erhalten. Zu diesem Zweck muss der Senat die Gewinnung des notwendigen Fachpersonals sicherstellen. Dazu sind auch die Beschäftigten ergänzender Sprachfördergruppen, die es außerhalb der Kitas gibt, miteinzubeziehen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2025 zu berichten.

Begründung

Jedes Jahr werden in Berlin mehrere tausend Kinder eingeschult, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart nicht erfüllen: die Beherrschung der deutschen Sprache auf einem altersgerechten Niveau. Damit fehlen ihnen von Beginn an notwendige Grundlagen für gleiche Bildungschancen. Sprache ist der Schlüssel für einen erfolgreichen Bildungsweg. Sprachliche Kompetenzen haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Bildungsweg und die Integration in der Gesellschaft. Gute Deutschkenntnisse sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Kind dem Unterrichtsgeschehen folgen kann. Durch Sprache erschließen sich Kinder die Welt.

Die Leopoldina hatte in einer Stellungnahme vom Juli 2014 angemahnt, dass Deutsch „so früh wie möglich, also spätestens im Kindergarten“ erlernt werden müsse. Andernfalls müsse man davon ausgehen, dass „keine vollständige Kompetenz in der deutschen Sprache“ erreicht werde.

Eine schärfere Durchsetzung des § 55 SchulG Berlin korrespondiert auch dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Artikel 6 Abs. 2 GG hält fest, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wächteramt normiert: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Beeinträchtigen Eltern auf erhebliche Weise die Entwicklung ihrer Kinder ist eine Intervention im zumutbaren Maß geboten. Dies gilt auch für die Vernachlässigung der sprachlichen Entwicklung der Kinder.

Die „kleine Kita-Pflicht“ zum Zweck der Sprachförderung gilt in Berlin bereits 2006, sie wird aber nicht umgesetzt. Eine Pflicht zur Teilnahme an einem Sprachstandsfeststellungsverfahren ist durch § 55 Abs. 1 Satz 1 SchulG geregelt: „Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen.“ Durch § 55 Abs. 2 Satz 1 SchulG ist die „kleine Kita-Pflicht“ normiert: „(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung.“

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist seit Jahren mangelhaft. Die vom Senat beauftragte „Köller-Kommission“ kam in Betreff der Sprachförderung in Berlin zu einem negativen Urteil: „Es erscheint der Kommission nicht länger hinnehmbar, dass eine Vielzahl der sogenannten Nicht-Kita-Kinder nicht an der gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandsfeststellung (§ 55 Berliner Schulgesetz) teilnimmt, und dass auch für diejenigen, für die nach dem Text mit Deutsch Plus 4 ein Bescheid mit Auflage zur verpflichtenden Sprachförderung verschickt wird (Stand 31. Juli 2019 waren es immerhin 76%), nicht in ausreichendem Maße Förderplätze zur Verfügung gestellt werden.“

Die Regierungskoalition hat das Thema in den Blick genommen. Im zwischen CDU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag vom 26. April 2023 wurden zur vorschulischen Sprachförderung Maßnahmen angekündigt: „Wir werden die Grundlagen schaffen, damit die Sprachstandsfeststellungen rechtzeitig stattfinden. Werden Sprachdefizite festgestellt oder nehmen die Kinder nicht an der Sprachstandsfeststellung teil, müssen sie ein Jahr vor Schulbeginn verpflichtend eine Kita oder ein alternatives Bildungsangebot besuchen.“ In Konsequenz wurde das sogenannte „Kita-Chancenjahr“ eingeführt.

Dadurch soll der Kita-Gutschein für Kinder ab drei Jahren automatisch verschickt. Es ist zu begrüßen, dass das Sprachstandsfeststellungsverfahren früher stattfindet und die Kinder mehr Förderstunden pro Woche erhalten.

In der Drucksache 19/21209 wurde der Senat zum Thema „Sprachstandsfeststellung von Nicht-Kita-Kindern 2024“ befragt. Die dort aufgeführte Auswertung zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 55 SchulG für den Geburtsjahrgang Oktober 2018 bis September 2019 zeigt ein erschreckendes Bild: auch mit dem Regierungswechsel nach der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus hat sich so gut wie nichts geändert. Von 3.655 zur Sprachstandsfeststellung eingeladenen Kindern sind nur 1.354 erschienen, 2.301 Kinder nicht. Von diesen ohnehin wenigen Kindern, deren Sprachstand getestet wurde, ergab sich bei 79,1 Prozent ein Sprachförderbedarf. Von wiederum diesen 1.071 Kindern, bei denen der Sprachförderbedarf festgestellt wurde, haben tatsächlich nur 519 Kinder die Auflage zur Sprachförderung erfüllt.

Um eine Vorstellung von der Dimension des staatlichen Versagens an dieser Stelle zu bekommen, soll die folgende Überschlagsrechnung das Problem verdeutlichen. Nimmt man der Einfachheit halber an, dass bei der Gesamtanzahl aller zur Sprachstandsfeststellung eingeladenen Kinder stets 79,1 Prozent der getesteten Kinder einen Sprachförderbedarf haben werden, so ergibt sich bei 3.655 eingeladenen Kindern eine Anzahl von 2.891 Kindern mit Sprachförderbedarf. Die Verpflichtung zur Sprachförderung wurde laut Drucksache 19/21209 nur in 519 Fällen erfüllt. Demnach ist bei dieser Hochrechnung anzunehmen, dass 2.372 Kinder ohne ausreichende altersgerechte Kenntnisse der deutschen Sprache am 1. August 2025 eingeschult werden. Dort treffen sie auf ein System, das ohnehin seit Jahren multiplen Stressfaktoren ausgesetzt ist: Schlecht umgesetzte Inklusion, fehlende pädagogische Fachkräfte, überfüllte Klassen, marode Schulgebäude und viele weitere Faktoren, die dazu führen, dass genau diese Kinder ohne vorherige Sprachförderung nahezu chancenlos im System Schule sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie diesen Startnachteil nicht mehr aufholen können.

Von Chancengleichheit kann also keine Rede sein. Und das hat nichts mit der sozialen Herkunft zu tun, es ist vielmehr eine Folge staatlichen Versagens: ein Versagen bei der Umsetzung des § 55 SchulG, ein Versagen bei der Wächterfunktion gemäß Art. 6 GG und ein Versagen bei den selbst gesteckten Zielen des Koalitionsvertrags.

Daher wird der Senat aufgefordert, diese Chancenungleichheit bei den Schulanfängern zu beenden. Den Einladungen zur Sprachstandsfeststellung muss Nachdruck verliehen werden. Die Instrumente in Form von Bußgeldern gibt es bereits, nur fehlte bisher der politische Wille, diese tatsächlich zu verhängen und somit Druck auszuüben. Bei Eltern, die ihren Kindern durch Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung einen erheblichen Schaden in ihrer Entwicklung zufügen, sollte dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgegangen werden mit all seinen gesetzlich möglichen Konsequenzen.

Wie mit Familien verfahren wird, die der Verpflichtung zur Sprachstandsfeststellung nicht nachkommen, obliegt den Schulämtern – z. B. durch Mahnungen und Verhängen von Bußgeldern (vgl. Drs. 19/15360).

Für die Umsetzung der Verpflichtung zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung nach § 55 SchulG Berlin sind die bezirklichen Schulämter zuständig. Das Schulamt verschickt eine schriftliche Einladung zur Sprachstandsfeststellung für Nicht-Kita-Kinder über ein technisches Verfahren mit Hilfe der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ-Sprachstand) in deutscher Sprache. Eine Übersendung der Aufforderung in anderen Sprachen ist aufgrund fehlender Daten über die Herkunftssprachen nur eingeschränkt möglich (vgl. Drs. 19/15360).

Nichtsdestoweniger muss diese Möglichkeit konsequent genutzt werden. Der Senat muss diesbezüglich Verbindlichkeit schaffen.

Berlin, 19. Februar 2025

Dr. Brinker Gläser Tabor
und die weiteren Mitglieder der AfD-Fraktion